



Gemeinde Rothenthurm

Kanton Schwyz

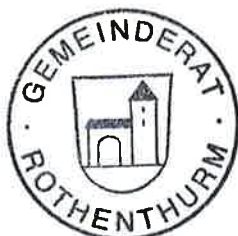
SCHUTZZONENREGLEMENT FÜR DIE QUELFFASSUNGEN HERRENWALD UND HUNGERSWeid DER WASSERVERSORGUNG ROTHENTHURM

Öffentliche Auflage vom 8.11.2002 bis 9.12.2002

Vom Gemeinderat Rothenthurm erlassen am:

10. MAI 2011

Der Gemeindepräsident



Der Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt

mit RRB Nr. 556

vom: 31.5.2011

Der Landammann:



Der Staatsschreiber:

5. Januar 2009

BÜRO LUZERN
Büttenenhalde 42
CH-6006 Luzern
T 041 375 61 00
F 041 375 61 09
info@fsgeolog.ch

BÜRO SCHWYZ
Mangelegg 146
CH-6430 Schwyz
T 041 850 58 71
www.fsgeolog.ch

SCHUTZZONENREGLEMENT

für die Quelfassungen im Herrenwald und in der Hungersweid

Wassernutzungsberechtigte: Wasserversorgung Rothenthurm

Ertrag: 150 Liter pro Minute bis 500 Liter pro Minute.

Inhaltsübersicht:

I ALLGEMEINES

Begriffe, gesetzliche Grundlagen, Geltungsbereich, weitere gesetzliche Bestimmungen.

II NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Art. 5 Zone S3, weitere Schutzzone

Art. 6 Zone S2, engere Schutzzone

Art. 7 Zone S1, Fassungsbereich

III SPEZIELLE MASSNAHMEN

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

I ALLGEMEINES

Art. 1 Begriffe

Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Quelfassungen erforderlichen Nutzungsbeschränkungen sowie die zu treffenden Massnahmen fest.

Die Grundwasserschutzzone wird unterteilt in

⇒ Zone S1	Fassungsbereich
⇒ Zone S2	Engere Schutzzone
⇒ Zone S3	Weitere Schutzzone

Die Zone S1 dient dem unmittelbaren Schutz der Fassung.

Die Zone S2 soll die Fassung vor schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen schützen.

Die Zone S3 ist eine Pufferzone im Übergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich; hier werden Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr erlassen.

Diese Zonen entsprechen den Grundwasserschutzonen im Sinne von Artikel 20 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (SR 814.20) sowie von Artikel 29 und Anhang 4 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201, GSchV).

Art. 2 Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991
(Gewässerschutzgesetz, SR 814.20, GSchG)

Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201, GSchV)

Kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 19. April 2000
(SRSZ 712.110, KVzGSchG)

Vollzugsverordnung zur Kantonalen Verordnung zum Gewässerschutzgesetz vom 3. Juli 2001
(SRSZ 712.111, GSchG-VV)

Wegleitung Grundwasserschutz, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, BUWAL 2004
(heute Bundesamt für Umwelt, BAFU)

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (SR 814.81, ChemRRV)

Pflanzenschutzmittelverordnung vom 18. Mai 2005 (SR 916.161, PSMV),

Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft und im Gartenbau vom 28. Juni 2005 (VFB-LG),

Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft, Juli 1994
(Bereich Hofdünger)

Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG), Art. 18

Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV),
Art. 25, 26, 27

Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln
in der Waldwirtschaft vom 28. Juni 2005 (VFB-W),

Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Holzschutzmitteln
vom 28. Juni 2005 (VFB-H),

Art. 3 Hydrogeologische Grundlagen/Geltungsbereich

Grundlage für diese Schutzzonen bildet der hydrogeologische Bericht vom 21. März 2002, verfasst durch Dr. Max Korner, beratender Geologe SIA, in Küssnacht a. R., sowie die Auswertung des Färbversuches Hungersweid vom 27. Dezember 2004, verfasst durch das Büro Schenker Korner & Partner GmbH, Küssnacht.

Der Geltungsbereich des Reglements und die Ausdehnung der Schutzzonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan im Massstab 1: 2'500, erstellt durch das Büro Schenker Korner & Partner GmbH, mit Datum vom 27. Dezember 2004.

Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan bilden zusammen eine Einheit.

Die Bestimmungen dieses Schutzzonenreglements beziehen sich auf die heutige Nutzung gemäss dem am 12. September 2000 genehmigten Zonenplan (RRB Nr. 1386/2000).

Art. 4 Weitere gesetzliche Bestimmungen

Art. 4.1 Weitere Vorschriften des Bau- und Planungsrechtes, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes sowie die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes bleiben vorbehalten.

Art. 4.2 Das Schutzzonenreglement mit Schutzzonenplan kann auf der Gemeindekanzlei Rothenthurm und bei der Wasserversorgung Rothenthurm jederzeit eingesehen werden.

II NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Art. 5 Zone S3, weitere Schutzzone

In der Zone S3 gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

Art. 5.1 Bauten und Anlagen

a) Allgemein

Das Erstellen von Bauten und Anlagen, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist vorbehaltlich Art. 5.1 lit. b und c verboten. Allfällige landw. Siedlungen sind nach Möglichkeit ausserhalb dieser Zone zu realisieren. Bauten bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

Bauliche Eingriffe unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels bzw. im Bereich der wasserführenden Schichten sind nicht zugelassen.

Die Verwendung von Recyclingbaustoffen oder Kehrriechtschlacke ist verboten.

b) Güllengruben / Versickerung

Bestehende **Güllengruben und Mistplatten** sowie Grünfuttersilos sind alle fünf Jahre zu entleeren und auf ihren baulichen Zustand hin zu überprüfen. Erdverlegte Güllenleitungen sind alle fünf Jahre einer Dichtigkeitskontrolle zu unterziehen (1,5facher Betriebsdruck). Allfällige Schäden sind umgehend zu sanieren.

Das Versickern von Abwässern (mit Ausnahme von unverschmutztem Dachwasser) sowie das Erstellen von Bau- und Zeltlagerlatrinen mit Sickergruben sind verboten.

Das Versickern von Dachwasser darf nur flächig über eine biologisch aktive Bodenschicht oder über eine humusierte Mulde erfolgen.

c) Strassen

Das Erstellen von neuen Strassen ist erlaubt. Die Deckschichten der wasserführenden Horizonte dürfen nicht verletzt werden. Bei der Erstellung neuer Strassenabschnitte ist eine dichte Strassenentwässerung mit Ableitung des Strassenabwassers ausserhalb der Schutzzone S zu erstellen.

Bestehende Strassen sind bei nächster Gelegenheit (Ausbau, Sanierung) entsprechend anzupassen.

Wald-, Güterstrassen und Maschinenwege

Für Wald-, Güterstrassen und Maschinenwege ohne dichten Belag entfallen diese Massnahmen. Es muss jedoch ausgeschlossen werden, dass innerhalb der Schutzzone das Strassenwasser punktuell versickern kann.

Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln im Strassenbereich und die Anwendung von Lackbittumen sind verboten.

d) Materialentnahmen, Geländeänderungen, Deponien, Ablagerungen

Jeglicher Abbau von Kies, Sand sowie anderem anstehendem Bodenmaterial ist verboten (Ausnahme: Aushub zugelassener Bauten und Anlagen).

Es dürfen keine Geländeänderungen vorgenommen werden, bei denen die Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird.

Das Errichten und Betreiben von Deponien aller Art, das Ablagern von Abfällen sowie das Lagern wassergefährdender Stoffe sind verboten.

Art. 5.2 Bewirtschaftung**a) Landwirtschaft**

Die landwirtschaftliche Nutzung wie Graswirtschaft, Weidegang, Acker- und Obstbau sowie die mit der landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbaren Kulturen sind zugelassen.

Bei einer ackerbaulichen Nutzung ist die Fruchtfolge so zu gestalten, dass der Bracheanteil zeitlich auf ein Minimum reduziert wird. Für die Überwinterung ist grundsätzlich eine Begrünung anzustreben.

Folgende Bodennutzungen sind untersagt:

- Das Erstellen von Kompostmieten auf unbefestigten Boden.
- Die Zwischenlagerung von Mist (Mieten) auf dem Felde.

Bezüglich Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Dünger siehe Art. 5.3 Abs. a) und b) dieses Reglements.

b) Wald

Die forstwirtschaftliche Nutzung ist unter Vorbehalt von Art. 25, 26 und 27 der Waldverordnung (WaV) nicht eingeschränkt.

Einschränkungen bezüglich Pflanzenschutz und Düngung siehe Art. 5.3 Abs. a) und b) dieses Reglements.

Art. 5.3 Verwendung umweltgefährdender Stoffe

a) Pflanzen- und Holzschutzmittel

Landwirtschaft

Als Pflanzenschutzmittel gelten Erzeugnisse und Gegenstände, die Pflanzen und ihr Vermehrungsmaterial vor Krankheiten, Schädlingen usw. schützen sowie Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung.

Der Anwender hat die auf der Etikette angegebenen Schutzmassnahmen und die Gebrauchsanweisung zu befolgen.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln richtet sich nach der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und nach der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) vom 18. Mai 2005.

In der ganzen Grundwasserschutzzone S (S1, S2 und S3) ist das Lagern und Verwenden von Pflanzenschutzmitteln mit dem Piktogramm „Umweltgefährdend“ verboten.

Zu beachten sind die im Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis des Bundesamtes für Landwirtschaft aufgeführten Beschränkungen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen landwirtschaftlichen Hilfsstoffen mit ausgeprägtem Sickerverhalten ist verboten. Produkte, die diesem Anwendungsverbot unterliegen, haben einen entsprechenden Hinweis auf der Packung und sind im Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis mit einem Signet gekennzeichnet.

Wald

Pflanzen- und Holzschutzmittel sind Insektizide, Fungizide, Rodentizide, Wildschadenverhütungsmittel, Wundverschlussmittel, Lockstoffe und Mittel zur Behandlung von geschlagenem Holz im Wald sowie Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung.

Pflanzen- und Holzschutzmittel dürfen im Wald und am Waldrand nur verwendet werden, wenn sie für die Erhaltung des Waldes unerlässlich sind und nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten.

In der Zone S3 dürfen Pflanzen- und Holzschutzmittel zudem nur angewendet werden:

- Zur Behandlung von Holz im Wald, von dem in der Folge von Naturereignissen Waldschäden ausgehen können, und gegen die Erreger von Waldschäden selbst;
- zur Behebung von Wildschäden in natürlichen Verjüngungen und bei Wieder- oder Neupflanzungen.

In allen Fällen dürfen Pflanzen- und Holzschutzmittel im Wald nur unter Anleitung von Fachleuten (im Besitz der Fachbewilligung Wald) und bei Vorliegen einer Anwendungs-bewilligung im Einzelfall eingesetzt werden.

b) Dünger

Grundsatz: Als Mass für die Düngung gelten die jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen der entsprechenden eidg. Forschungsanstalten bzw. des Bundesamtes für Landwirtschaft.

Die im Boden vorhandenen Nährstoffvorräte sind durch Bodenanalysen zu erfassen und bei der Bemessung der Düngergaben mit zu berücksichtigen. Im Weiteren sind die Düngergaben den Bedürfnissen der Pflanzen und den zu erwartenden Erträgen anzupassen.

Für die Düngung gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

Landwirtschaft

- Das Ausbringen von Düngemitteln über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürfnisse ist verboten.
- Es ist verboten, Gülle auf wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden auszubringen.
- Während der Monate November bis Ende Februar darf grundsätzlich keine Gülle ausgebracht werden.
- Handelsdünger, die Stickstoffe enthalten und Gülle dürfen nur verwendet werden, wenn der Boden bewachsen ist oder unmittelbar danach bepflanzt wird.
- Das Ausbringen von häuslichem Abwasser, Rückständen aus Hausklärgruben und abflusslosen Abwassergruben ist verboten.
- Lanzendüngung ist unzulässig.
- Das Beimischen von Düngemitteln zum Bewässerungswasser ist verboten.

Wald

Die Verwendung von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen ist verboten. Ausnahmen können gemäss Waldverordnung (WaV) Art. 25 und 27 im speziellen Fall durch den kantonalen Forstdienst bewilligt werden.

Art. 6 Zone S2, engere Schutzzone

Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der Zone S2 folgende Nutzungsbeschränkungen:

Art. 6.1 Bauten und Anlagen

a) Allgemein

Das Erstellen von neuen und das Erweitern bestehender Anlagen ist nicht zulässig; die Behörde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann.

Ausnahmefälle bezüglich bestehenden Anlagen:

In Ausnahmefällen kann die Bewilligung zur Erweiterung oder Sanierung bestehender Hoch- und Tiefbauten innerhalb der bestehenden Grundmauern erteilt werden, wenn die zum Schutz des Grundwassers erforderlichen Massnahmen getroffen werden und gegenüber dem bestehenden Zustand keine zusätzliche Gefährdung der Fassung entsteht.

Insbesondere werden beim Wiederaufbau folgende Anforderungen an Bauten gestellt:

- Die notwendigen Kanalisationen sind auf ein Minimum zu beschränken. In diesen Fällen sind absolut dichte Rohrleitungen und Formstücke zu verwenden und zusätzliche Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sofort ersichtlich machen und auch zurückhalten (Leitungstunnel, Doppelrohre).
- Gebäudeintern sind Schmutzwasserleitungen so weit als möglich an der Kellerdecke aufzuhängen und gesamthaft via Kontrollschacht in möglichst einfachen Systemen an die öffentlichen Kanalisationen anzuschliessen. Bei der Planung ist rechtzeitig mit dem Amt für Umweltschutz Kontakt aufzunehmen.
- Vor, während und nach der Bauphase ist die Trinkwasserqualität über eine angemessene Zeitperiode und in einer den Umständen entsprechenden Probenahmehäufigkeit zu überwachen.

b) Kanalisation / Versickerung

Schmutzwasserleitungen dürfen nicht durch die Zone S2 verlegt werden.

Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot der Durchleitung können vom Amt für Umweltschutz nur dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen oder anderen zwingenden Gründen der Zone S2 nicht ausgewichen werden kann.

In diesen Fällen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sichtbar machen und zurückhalten (Doppelrohrsystem).

Entsprechende Doppelrohr-Leitungen sind dicht zu erstellen und jährlich visuell auf ihren Zustand (Dichtigkeit) zu kontrollieren.

Meteor- und Drainageleitungen sind wie Schmutzwasserleitungen grundsätzlich nicht durch die Zone S2 zu führen. Begründete Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

Die in Ausnahmefällen bewilligten Meteor- und Drainageleitungen sind dicht zu erstellen und periodisch (d.h. alle fünf Jahre) auf ihren baulichen Zustand hin zu überprüfen.

Versickerungen

Das Versickern von jeglichem Abwasser (inkl. Dachwasser) ist verboten.

c) Strassen

Das Erstellen neuer Strassen ist untersagt. Bestehen wichtige Gründe für die Führung einer Strasse durch die Schutzzone S2, so kann das Amt für Umweltschutz eine Ausnahmegewilligung erteilen. In diesem Fall sind spezielle Schutzmassnahmen vorzukehren, damit während Bau und Betrieb der Strasse eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen ist.

Wald- und Güterstrassen; Maschinenwege

Der Bau von Wald- und Güterstrassen sowie Maschinenwegen ist untersagt. Bestehen wichtige Gründe für den Bau innerhalb der Zone S2, kann das Amt für Umweltschutz eine Ausnahmegewilligung erteilen.

Die Ausnahmegewilligung kann nur erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung des Grundwassers und von Fassungen zu befürchten ist.

Die in der Zone S2 liegenden Wald-, Güterstrassen und Maschinenwege sind mit einem Fahrverbot und mit einem Verbot für den Transport von wassergefährdenden Stoffen zu belegen. Nur der Anliegerverkehr für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Belange der Wasserversorgung ist gestattet.

d) Wassergefährdende Stoffe

Jegliches Lagern, Umschlagen oder Verwenden von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, ist verboten, mit Ausnahme von Stoffen, die ausschliesslich der Wasseraufbereitung des gewonnenen Trinkwassers dienen.

e) Abstellplätze / Zelt- und Campingplätze

aller Art sind verboten

f) Holzlagerplätze

Das Erstellen von Holzlagerplätzen braucht eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung; das Erstellen neuer Holzlagerplätze, für welche Terrainveränderungen vorgenommen werden müssen, ist verboten.

Die Berieselung ist verboten.

Das Lagern von behandeltem Holz ist verboten.

g) Materialentnahmen, Geländeänderungen, Deponien, Ablagerungen
jeglicher Art sind verboten.**Art. 6.2 Bewirtschaftung****a) Landwirtschaft**

Die landwirtschaftliche Nutzung, wie Graswirtschaft, Weidegang sowie die mit der landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbaren Kulturen sind zugelassen; anzustreben ist allerdings Dauergrünland (Schnittnutzung).

b) Wald

Rodungen und das Anlegen neuer forstlicher Pflanzgärten sind nicht zulässig.

d) Weidebetrieb

Das Erstellen und Betreiben von Weidetränken ist verboten.

Durch geeignete Massnahmen sowie durch die Dauer der Beweidung muss vermieden werden, dass lokal oder grossflächig die Grasnarbe zerstört wird.

Art. 6.3 Verwendung umweltgefährdender Stoffe**a) Pflanzen- und Holzschutzmittel****Landwirtschaft**

Pflanzenschutzmittel, die auf Grund ihrer Mobilität und Abbaubarkeit in eine Trinkwasserfassung gelangen können, dürfen in der Zone S2 nicht verwendet werden, wenn die Bewilligungsbehörde für Pflanzenschutzmittel eine entsprechende Auflage verfügt hat. Die entsprechende, laufend aktualisierte Liste des Bundesamtes für Landwirtschaft ist zu berücksichtigen.

Wald

In der Zone S2 ist der Einsatz von folgenden Mitteln im Wald ausnahmslos verboten:

- Unkrautvertilgungsmittel,
- Behandlung von geschlagenem Holz mit Pflanzen- und Holzschutzmitteln,
- Pflanzen- und Holzschutzmittel und Regulatoren in Forstgärten.

b) Dünger**Landwirtschaft**

Der Einsatz flüssiger Hofdünger ist verboten.

Als Dünger können Stallmist, Handelsdünger, Reifekompost und Gründüngung eingesetzt werden.

Jährlich dürfen nicht mehr als zwei Gaben Stallmist à 20 Tonnen je Hektare ausgebracht werden. Der Stallmist ist gleichmässig zu verteilen und gut zu verkleinern.

Wald

Die Verwendung von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen sind im Wald verboten.

Art. 6.4 Wildfütterungsstellen im Wald

Neue Wildfütterungsstellen dürfen in der Zone S2 nicht erstellt werden.

Bestehende Wildfütterungsstellen sind innert Jahresfrist nach Inkrafttreten von Schutzzonenplan und -reglement zu entfernen.

Art. 7 Zone S1, Fassungsbereich

Zusätzlich zu den in Art. 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Nutzungsbeschränkungen:

Ausser Wald und Dauerwiese ist jede Nutzung bzw. Tätigkeit untersagt, welche nicht ausschliesslich der Wasserversorgung dient.

III SPEZIELLE MASSNAHMEN**Art. 8 Schutz der Zone S1 (Fassungsbereich)**

Die Zone S1 ist einzuzäunen. In begründeten Fällen kann in Absprache mit dem Amt für Umweltschutz auf eine Umzäunung verzichtet werden. In diesem Falle ist jedoch die Zone S1 im Gelände deutlich zu markieren.

Art. 9 Bestandesaufnahme und Kontrolle bestehender Abwasseranlagen

Innert Jahresfrist nach Inkrafttreten der Schutzzonen sind sämtliche Mistplatten und Güllengruben auf ihren Zustand (Dichtigkeit) zu kontrollieren. Allfällige Mängel sind umgehend zu beheben.

Art. 10 Wald- und Güterstrassen, Maschinenwege in der Zone S2

Die bestehenden Forststrassen vom Biberstockrank – Herrenwald können auf Zusehen hin als Naturstrassen belassen werden, ebenso der Fahrweg von der Hungerschwendi bis zum Stall. Der Wendeplatz 30 m südwestlich der Fassung Unt. Herrenwald (Q 2) kann ebenfalls auf Zusehen hin geduldet werden. Ergeben sich daraus nachteilige Folgen auf das Quellwasser (zum Beispiel Trübungen), ist der Wendeplatz aufzuheben.

Art. 11 Anbringen der Hinweistafel Grundwasserschutz

Die Grenze zur Grundwasserschutzzone ist mit der blauen Hinweistafel „Grundwasser“ zu kennzeichnen.

Art. 12 Baulicher Unterhalt der Fassungen

Die Fassungen, Brunnenstuben und Ableitungen sind, soweit notwendig, in baulich einwandfreien Zustand zu versetzen und zu unterhalten. Die Anlagen haben zudem den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) zu entsprechen.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 13 Ausnahmefälle, Auslegung und Änderung des Reglements

Für alle im vorliegenden Reglement nicht enthaltenen Nutzungsarten werden die notwendigen Grundwasserschutzmassnahmen gemäss der Wegleitung Grundwasserschutz, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, BUWAL 2004 (heute BAFU), vom Amt für Umweltschutz verfügt.

In zwingenden Ausnahmefällen kann der Gemeinderat Rothenthurm im Einvernehmen mit dem Amt für Umweltschutz und der Wasserversorgung Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement im Sinne der Vorschriften bewilligen, wenn dadurch keine Gefahr für die Quelfassungen entsteht.

Art. 18 Inkrafttreten

Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Art. 19 Anmerkung im Grundbuch

Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen ist im Grundbuch bei den betreffenden Parzellen ein Hinweis auf Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement anzumerken.

Art. 20 Informationspflicht

Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutznießer sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen der Schutzzonen zu informieren.

Art. 21 Vollzug und Überwachung

Die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der im Reglement aufgeführten Nutzungsbeschränkungen für die obenerwähnten Schutzzonen liegen beim Gemeinderat Rothenthurm.

Durch entsprechende Vereinbarung kann die Kontrollfunktion für das ganze Schutzzonen-gebiet der Fassungseigentümerin übertragen werden.

Von Analysenberichten zur Wasserqualität (periodische oder ausserordentliche Kontrollen) ist dem Amt für Umweltschutz jeweils unaufgefordert eine Kopie zuzustellen.

Art. 22 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften der Verordnung über den Strafprozess im Kanton Schwyz vom 28. August 1974 mit Haft oder Busse bis zu 20`000 Franken gemäss Art. 71 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 bestraft.

Anhang 1

Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutzzonen (S)

GEWÄSSERSCHUTZ-MASSNAHMEN WÄHREND DER AUSFÜHRUNG VON BAUTEN

Da sich in unmittelbarer Nähe des Bauobjektes eine Trinkwasserfassung befindet, ist bezüglich dem Schutz des Grundwassers grösste Vorsicht geboten.

Spezielle Anordnungen und Schutzmassnahmen sind in der entsprechenden Verfügung des Amtes für Umweltschutz aufgeführt.

Während der Ausführung der Bauarbeiten gelten folgende allgemeine Bedingungen:

- Installationsplätze, Materiallager und Mannschaftsbaracken sind ausserhalb der Zone S1 und S2 zu stationieren. Ausnahmen sind nur nach Absprache mit dem Amt für Umweltschutz zugelassen.
- Die Baumaschinen sind am Abend und Wochenende abseits der Baugrube abzustellen. Das Reinigen und Auftanken, sowie Reparieren der Maschinen und Fahrzeuge darf nur auf einem geschützten Platz (z.B. Betonwanne, dichter überdeckter Platz) und ausserhalb der Zone S1 und S2 erfolgen. Es dürfen nur einwandfrei gewartete Maschinen eingesetzt werden.
- Oelfässer, Kannen usw. mit Treibstoff und Öl sowie andere wassergefährdende Flüssigkeiten (inkl. Bauchemikalien) sind ausserhalb der Zone S1 und S2 in einer Wanne mit 100 % Auffangvolumen zu stellen.
- Auf dem Bauplatz ist eine der gelagerten Ölmenge entsprechende Menge eines Ölbinders bereit zu halten.
- Anfallendes Abbruchmaterial und die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Für Bauabfälle ist eine Mulde bereitzustellen. Jegliches Entleeren von wassergefährdenden Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt.
- Der Platz, auf welchem die Betonmischanlage zu stehen kommt, ist dicht zu gestalten. Die anfallenden Abwässer sind vor dem Ableiten in einen Absetzschacht und anschliessenden Kanal mit Kiesfüllung zu leiten. Je nach Bedarf sind das Absetzbecken zu leeren, sowie das Kiesmaterial im Kanal zu ersetzen.
- Die Verwendung von Press-Spanplatten als „verlorene Schalung“ ist in der ganzen Zone S verboten.
- Die Verwendung geschmierter Spundwände ist in den Zonen S1 und S2 unzulässig.
- Die Lagerung von geöltem und geschmiertem Schalungsmaterial ist in der ganzen Zone S unzulässig.
- Der Betrieb allfälliger Grundwasserhaltungen ist auf die Bedürfnisse der Wassergewinnung abzustimmen.
- Die Anlage von Baulatrinen mit Sickergrube ist in der Zone S unzulässig.
- Verunreinigungen im Aushubmaterial bzw. im Grundwasser sind unverzüglich der betroffenen Wasserversorgung und dem Amt für Umweltschutz (Tel. 041/ 819 20 35) zu melden (ausserhalb den Bürozeiten der Kantonspolizei). Bei ausgeflossenem Öl oder Benzin ist gleichzeitig die regionale Ölwehr über die Kantonspolizei (Tel. 117) aufzubieten.
- Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind insbesondere durch persönliche Instruktion und durch Anschlag auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.